

TE Vwgh Erkenntnis 2014/4/25 2013/21/0077

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.2014

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §10 Abs6

AsylG 2005 §10 Abs7

AsylG 2005 §27 Abs1 Z1

AsylG 2005 §29 Abs3 Z4

FPG 2005 §52

FPG 2005 §53

FPG 2005 §54

FPG 2005 §60

FPG 2005 §76 Abs1

FPG 2005 §76 Abs2

FPG 2005 §76 Abs2 Z1

FPG 2005 §76 Abs2 Z2

FPG 2005 §76 Abs2 Z3

FPG 2005 §76 Abs2 Z3 idF 2011/I/038

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGG §42 Abs2 Z3 litb

VwGG §42 Abs2 Z3 litc

VwRallg

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 27 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 27 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
3. AsylG 2005 § 27 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
4. AsylG 2005 § 27 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 29 heute
2. AsylG 2005 § 29 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 29 gültig von 01.01.2021 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2019
4. AsylG 2005 § 29 gültig von 20.07.2015 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 29 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 29 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. AsylG 2005 § 29 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 29 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
9. AsylG 2005 § 29 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr. Sporrer und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher und Dr. Pfiel sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen und Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Dobner, über die Beschwerde des MA in S, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH in

5020 Salzburg, Wilhelm-Spazier-Straße 2a, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 8. Oktober 2012, Zl. VwSen-401219/20/Wg/JO, betreffend Schubhaft (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird insoweit, als er die zugrunde liegende Administrativbeschwerde in Bezug auf die mit Bescheid vom 3. Oktober 2012 verhängte Schubhaft abweist, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und insoweit er feststellt, dass die maßgeblichen Voraussetzungen für die Fortsetzung der Schubhaft vorliegen, sowie im Kostenpunkt wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Im Übrigen (Abweisung der Administrativbeschwerde in Bezug auf die mit Bescheid vom 7. August 2012 verhängte Schubhaft) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der 1991 geborene Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Afghanistan. Er reiste spätestens am 20. August 2008 in das Bundesgebiet ein stellte hier an diesem Tag einen Antrag auf internationalen Schutz. Dieser Antrag wurde im Instanzenzug vollinhaltlich abgewiesen, außerdem wurde der Beschwerdeführer nach Afghanistan ausgewiesen; die Behandlung der gegen das Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 15. Dezember 2011 erhobenen Beschwerde lehnte der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 14. März 2012 ab.

Am 6. August 2012 stellte der Beschwerdeführer in der Erstaufnahmestelle West einen neuerlichen Antrag auf internationalen Schutz. Schon am 7. August 2012 wurde ihm die Mitteilung des Bundesasylamtes nach § 29 Abs. 3 Z 4 AsylG 2005 ausgefolgt, dass beabsichtigt sei, diesen Antrag zurückzuweisen. Mit Bescheid vom selben Tag verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (BH) dann über den unmittelbar davor festgenommenen Beschwerdeführer gemäß § 76 Abs. 2 Z 2 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) iVm § 57 Abs. 1 AVG zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer asylrechtlichen Ausweisung und zur Sicherung der Abschiebung die Schubhaft. Am 6. August 2012 stellte der Beschwerdeführer in der Erstaufnahmestelle West einen neuerlichen Antrag auf internationalen Schutz. Schon am 7. August 2012 wurde ihm die Mitteilung des Bundesasylamtes nach Paragraph 29, Absatz 3, Ziffer 4, AsylG 2005 ausgefolgt, dass beabsichtigt sei, diesen Antrag zurückzuweisen. Mit Bescheid vom selben Tag verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (BH) dann über den unmittelbar davor festgenommenen Beschwerdeführer gemäß Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) in Verbindung mit Paragraph 57, Absatz eins, AVG zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer asylrechtlichen Ausweisung und zur Sicherung der Abschiebung die Schubhaft.

Mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 25. September 2012 wurde der neuerliche Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz rechtskräftig nach § 68 Abs. 1 AVG zurückgewiesen; damit in Verbindung erfolgte abermals eine Ausweisung des Beschwerdeführers nach Afghanistan. Er sollte daraufhin am 1. Oktober 2012 dorthin abgeschoben werden, wobei die BH davon ausging, dass für diese Abschiebung die Existenz eines afghanischen Personenstandsdocumentes ("Tazkira") - ein Reisepass oder ein Heimreisezertifikat lagen nicht vor - ausreichen werde. Mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 25. September 2012 wurde der neuerliche Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz rechtskräftig nach Paragraph 68, Absatz eins, AVG zurückgewiesen; damit in Verbindung erfolgte abermals eine Ausweisung des Beschwerdeführers nach Afghanistan. Er sollte daraufhin am 1. Oktober 2012 dorthin abgeschoben werden, wobei die BH davon ausging, dass für diese Abschiebung die Existenz eines afghanischen Personenstandsdocumentes ("Tazkira") - ein Reisepass oder ein Heimreisezertifikat lagen nicht vor - ausreichen werde.

In einem Bericht der Landespolizeidirektion Wien vom 2. Oktober 2012 wurde über die versuchte Flugabschiebung des Beschwerdeführers (in Begleitung von drei Polizeibeamten) Folgendes festgehalten:

"... Der Transit via Istanbul verlief ebenfalls ohne Probleme. In Kabul wurden wir von einem Beamten der Einreisebehörden vom Flugzeug abgeholt und in den Transitbereich zu anderen Organen (afgh. Behördenvertreter, Grenzpolizei, ...) verbracht. Des Weiteren waren die beiden deutschen Verbindungsbeamten der EUPOL ... anwesend. Bei der Dokumentenübergabe (Tazkira) wurde uns mitgeteilt, dass mit Anfang Oktober Fremde mit diesem Dokument

nicht mehr übernommen werden. Grunderfordernis für eine positive Übernahme ist ein ausgestelltes europäisches LAISSEZ PASSER. Des Weiteren wurde lt. Auskunft der dt.-Verbindungsbeamten durch die afgh. Behörden festgelegt, dass zusätzlich zu diesem Dokument das Einvernehmen mit dem afgh. Außenministerium und der jew. afgh. Botschaft herzustellen ist, bzw. diese beiden Stellen vorab zu informieren sind. Da bei der ggstl. Abschiebung dies laut den anwesenden afgh. Behördenvertretern nicht der Fall war, wurde eine Übernahme, mit Verweis auf die neuen geltenden Bestimmungen, strikt abgelehnt. Mehrere Versuche die Abschiebung doch zu einem positiven Abschluss zu bringen scheiterten. ..."

Nach der demzufolge vorzunehmenden Rückkehr nach Wien wurde der Beschwerdeführer wieder festgenommen und in die Erstaufnahmestelle West verbracht. Mit Bescheid vom 3. Oktober 2012 ordnete die BH sodann neuerlich seine Schubhaft an, und zwar gemäß § 76 Abs. 1 FPG iVm § 57 Abs. 1 AVG zur Sicherung "des Verfahrens zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung mit Einreiseverbot (§ 52 FPG)" sowie zur Sicherung der Abschiebung. Nach der demzufolge vorzunehmenden Rückkehr nach Wien wurde der Beschwerdeführer wieder festgenommen und in die Erstaufnahmestelle West verbracht. Mit Bescheid vom 3. Oktober 2012 ordnete die BH sodann neuerlich seine Schubhaft an, und zwar gemäß Paragraph 76, Absatz eins, FPG in Verbindung mit Paragraph 57, Absatz eins, AVG zur Sicherung "des Verfahrens zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung mit Einreiseverbot (Paragraph 52, FPG)" sowie zur Sicherung der Abschiebung.

Mit per Telefax am 29. September 2012, einem Samstag, übermittelten Schriftsatz hatte der Beschwerdeführer "wegen Abschiebung am 01.10.2012 nach Afghanistan" eine "Maßnahmenbeschwerde" eingebracht. In dieser war beantragt worden, I. der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich (die belangte Behörde) möge die Rechtswidrigkeit der Abschiebung am 1. Oktober 2012 feststellen und II. die Schubhaft gegen den Beschwerdeführer aufheben. Mit per Telefax am 29. September 2012, einem Samstag, übermittelten Schriftsatz hatte der Beschwerdeführer "wegen Abschiebung am 01.10.2012 nach Afghanistan" eine "Maßnahmenbeschwerde" eingebracht. In dieser war beantragt worden, römisch eins. der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich (die belangte Behörde) möge die Rechtswidrigkeit der Abschiebung am 1. Oktober 2012 feststellen und römisch zwei. die Schubhaft gegen den Beschwerdeführer aufheben.

Die belangte Behörde wies diese Beschwerde, soweit sie sich gegen die geplante Abschiebung richtete, noch mit Bescheid vom 1. Oktober 2012 als unzulässig zurück. Im Übrigen verstand sie die Beschwerde auch als eine solche nach § 82 Abs. 1 Z 3 FPG und beraumte zu deren Behandlung für den 8. Oktober 2012 eine mündliche Verhandlung an. Der zu dieser Verhandlung aus der Schubhaft vorgeführte Beschwerdeführer stellte zunächst klar, er beantrage, die auf Grund des Schubhaftbescheides vom 7. August 2012 sowie auf Grund des Schubhaftbescheides vom 3. Oktober 2012 verhängte Schubhaft für rechtswidrig zu erklären. Außerdem stellte er im Zuge der Verhandlung einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz. Die belangte Behörde wies diese Beschwerde, soweit sie sich gegen die geplante Abschiebung richtete, noch mit Bescheid vom 1. Oktober 2012 als unzulässig zurück. Im Übrigen verstand sie die Beschwerde auch als eine solche nach Paragraph 82, Absatz eins, Ziffer 3, FPG und beraumte zu deren Behandlung für den 8. Oktober 2012 eine mündliche Verhandlung an. Der zu dieser Verhandlung aus der Schubhaft vorgeführte Beschwerdeführer stellte zunächst klar, er beantrage, die auf Grund des Schubhaftbescheides vom 7. August 2012 sowie auf Grund des Schubhaftbescheides vom 3. Oktober 2012 verhängte Schubhaft für rechtswidrig zu erklären. Außerdem stellte er im Zuge der Verhandlung einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz.

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 8. Oktober 2012 wies die belangte Behörde die Administrativbeschwerde als unbegründet ab und stellte fest, dass die maßgeblichen Voraussetzungen für die Fortsetzung der Schubhaft "gemäß § 76 Abs. 2 Z 1 Fremdenpolizeigesetz (FPG) zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung (§ 10 Asylgesetz) und der Abschiebung (§ 46 FPG)" vorlägen. Außerdem verpflichtete die belangte Behörde den Beschwerdeführer zum Kostenersatz. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 8. Oktober 2012 wies die belangte Behörde die Administrativbeschwerde als unbegründet ab und stellte fest, dass die maßgeblichen Voraussetzungen für die Fortsetzung der Schubhaft "gemäß Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer eins, Fremdenpolizeigesetz (FPG) zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung (Paragraph 10, Asylgesetz) und der Abschiebung (Paragraph 46, FPG)" vorlägen. Außerdem verpflichtete die belangte Behörde den Beschwerdeführer zum Kostenersatz.

Dieser Entscheidung legte die belangte Behörde insbesondere zugrunde, dass der Beschwerdeführer nicht bereit sei, freiwillig nach Afghanistan zurückzukehren; er beabsichtige jedenfalls seit der am 7. August 2012 erfolgten Verständigung über die Einleitung eines Ausweisungsverfahrens [gemeint: Erhalt der Mitteilung nach § 29 Abs. 3

Z 4 AsylG 2005] unterzutauchen, um der Abschiebung zu entgehen. Fest stehe weiters, dass die Abschiebung afghanischer Staatsangehöriger bis 1. Oktober 2012 mittels "Tazkira" faktisch möglich gewesen sei; seither sei dazu eine Bestätigung der afghanischen Staatsbürgerschaft durch die afghanische Botschaft erforderlich. Dieser Entscheidung legte die belangte Behörde insbesondere zugrunde, dass der Beschwerdeführer nicht bereit sei, freiwillig nach Afghanistan zurückzukehren; er beabsichtige jedenfalls seit der am 7. August 2012 erfolgten Verständigung über die Einleitung eines Ausweisungsverfahrens [gemeint: Erhalt der Mitteilung nach Paragraph 29, Absatz 3, Ziffer 4, AsylG 2005] unterzutauchen, um der Abschiebung zu entgehen. Fest stehe weiters, dass die Abschiebung afghanischer Staatsangehöriger bis 1. Oktober 2012 mittels "Tazkira" faktisch möglich gewesen sei; seither sei dazu eine Bestätigung der afghanischen Staatsbürgerschaft durch die afghanische Botschaft erforderlich.

Rechtlich folgte die belangte Behörde, die BH habe den Schubhaftbescheid vom 7. August 2012 zu Recht auf den Schubhafttatbestand "des § 76 Abs. 2 Z 1 FPG" und jenen vom 3. Oktober 2012 zutreffend auf den Schubhafttatbestand des § 76 Abs. 1 FPG gestützt. Die BH gehe - so die belangte Behörde weiter - davon aus, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers noch 2012 möglich sein werde; dies sei nicht unrealistisch. Es sei unstrittig, dass der Beschwerdeführer afghanischer Staatsbürger sei und dass ein Personenstandsdokument ("Tazkira") vorliege, weshalb zu erwarten sei, dass die afghanische Botschaft die erforderliche "schriftliche Bestätigung der Staatsbürgerschaft" ausstellen werde. Da der Beschwerdeführer in der Verhandlung vom 8. Oktober 2012 neuerlich einen Asylantrag gestellt habe, sei nunmehr - so die belangte Behörde abschließend erkennbar zu ihrem Fortsetzungsausspruch - der Schubhafttatbestand des § 76 Abs. 2 Z 1 FPG erfüllt. Rechtlich folgte die belangte Behörde, die BH habe den Schubhaftbescheid vom 7. August 2012 zu Recht auf den Schubhafttatbestand "des Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer eins, FPG" und jenen vom 3. Oktober 2012 zutreffend auf den Schubhafttatbestand des Paragraph 76, Absatz eins, FPG gestützt. Die BH gehe - so die belangte Behörde weiter - davon aus, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers noch 2012 möglich sein werde; dies sei nicht unrealistisch. Es sei unstrittig, dass der Beschwerdeführer afghanischer Staatsbürger sei und dass ein Personenstandsdokument ("Tazkira") vorliege, weshalb zu erwarten sei, dass die afghanische Botschaft die erforderliche "schriftliche Bestätigung der Staatsbürgerschaft" ausstellen werde. Da der Beschwerdeführer in der Verhandlung vom 8. Oktober 2012 neuerlich einen Asylantrag gestellt habe, sei nunmehr - so die belangte Behörde abschließend erkennbar zu ihrem Fortsetzungsausspruch - der Schubhafttatbestand des Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer eins, FPG erfüllt.

Über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift seitens der belangten Behörde erwogen:

Vorauszuschicken ist, dass gemäß dem letzten Satz des § 79 Abs. 11 VwGG in der Fassung des BGBl. I Nr. 122/2013 in den mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren - soweit (wie für den vorliegenden "Altfall") durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013, nicht anderes bestimmt ist - die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des VwGG weiter anzuwenden sind. Weiters ist vorweg darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsgerichtshof den angefochtenen Bescheid auf Basis der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Erlassung (im Oktober 2012) zu überprüfen hat. Vorauszuschicken ist, dass gemäß dem letzten Satz des Paragraph 79, Absatz 11, VwGG in der Fassung des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, in den mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren - soweit (wie für den vorliegenden "Altfall") durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, nicht anderes bestimmt ist - die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des VwGG weiter anzuwenden sind. Weiters ist vorweg darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsgerichtshof den angefochtenen Bescheid auf Basis der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Erlassung (im Oktober 2012) zu überprüfen hat.

1. Zum Abspruch über den Schubhaftbescheid vom 7. August 2012 und die darauf gegründete Anhaltung:

Die belangte Behörde ging davon aus, der genannte Schubhaftbescheid sei auf § 76 Abs. 2 Z 1 FPG gestützt worden. Dem hält der Beschwerdeführer mit Recht entgegen, dass die BH die Z 2 des § 76 Abs. 2 FPG als Grundlage für die Schubhaft herangezogen hatte. Der insoweit der belangten Behörde unterlaufene und in der Beschwerde geltend gemachte Begründungsmangel ist allerdings nicht relevant: Dem Beschwerdeführer war vor Schubhaftverhängung gemäß § 29 Abs. 3 Z 4 AsylG 2005 mitgeteilt worden, es sei beabsichtigt, seinen wiederholten Antrag auf internationalen Schutz zurückzuweisen. Infolge dieser Mitteilung galt nach § 27 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 ein Ausweisungsverfahren als eingeleitet, was die Erfüllung des Schubhafttatbestandes nach § 76 Abs. 2 Z 2 FPG nach sich

zog. Die BH konnte sich daher bei Verhängung der Schubhaft zutreffend auf diese Bestimmung stützen. Ausgehend von der unbestrittenen Feststellung der belangten Behörde, der Beschwerdeführer habe jedenfalls seit der Verständigung über "die Einleitung eines Ausweisungsverfahrens" am 7. August 2012 beabsichtigt, unterzutauchen, was der Sache nach schon im Bescheid der BH vertreten wurde, ist aber auch ein - ausreichender - Sicherheitsbedarf zu bejahen. Insoweit ist daher die gegenständliche Schubhaftverhängung - und damit vom Ergebnis her auch der darüber absprechende Teil des bekämpften Bescheides - nicht zu beanstanden, zumal die Schubhaft nicht nachträglich dadurch rechtswidrig werden konnte, dass die belangte Behörde in ihren Überlegungen - verfehlt - auf § 76 Abs. 2 Z 1 FPG Bezug nahm. Die belangte Behörde ging davon aus, der genannte Schubhaftbescheid sei auf Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer eins, FPG gestützt worden. Dem hält der Beschwerdeführer mit Recht entgegen, dass die BH die Ziffer 2, des Paragraph 76, Absatz 2, FPG als Grundlage für die Schubhaft herangezogen hatte. Der insoweit der belangten Behörde unterlaufene und in der Beschwerde geltend gemachte Begründungsmangel ist allerdings nicht relevant: Dem Beschwerdeführer war vor Schubhaftverhängung gemäß Paragraph 29, Absatz 3, Ziffer 4, AsylG 2005 mitgeteilt worden, es sei beabsichtigt, seinen wiederholten Antrag auf internationalen Schutz zurückzuweisen. Infolge dieser Mitteilung galt nach Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 ein Ausweisungsverfahren als eingeleitet, was die Erfüllung des Schubhafttatbestandes nach Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG nach sich zog. Die BH konnte sich daher bei Verhängung der Schubhaft zutreffend auf diese Bestimmung stützen. Ausgehend von der unbestrittenen Feststellung der belangten Behörde, der Beschwerdeführer habe jedenfalls seit der Verständigung über "die Einleitung eines Ausweisungsverfahrens" am 7. August 2012 beabsichtigt, unterzutauchen, was der Sache nach schon im Bescheid der BH vertreten wurde, ist aber auch ein - ausreichender - Sicherheitsbedarf zu bejahen. Insoweit ist daher die gegenständliche Schubhaftverhängung - und damit vom Ergebnis her auch der darüber absprechende Teil des bekämpften Bescheides - nicht zu beanstanden, zumal die Schubhaft nicht nachträglich dadurch rechtswidrig werden konnte, dass die belangte Behörde in ihren Überlegungen - verfehlt - auf Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer eins, FPG Bezug nahm.

Die Frage, ob eine Abschiebung des Beschwerdeführers möglich erscheinen durfte, wird in der vorliegenden Beschwerde im Zusammenhang mit der auf den Bescheid vom 7. August 2012 gegründeten Schubhaft nicht thematisiert. Das ist insofern folgerichtig, als diese Schubhaft auch zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung nach § 10 AsylG 2005 angeordnet worden war, sodass Gesichtspunkte der Abschiebbarkeit des Beschwerdeführers noch nicht im Vordergrund standen. Die Frage, ob eine Abschiebung des Beschwerdeführers möglich erscheinen durfte, wird in der vorliegenden Beschwerde im Zusammenhang mit der auf den Bescheid vom 7. August 2012 gegründeten Schubhaft nicht thematisiert. Das ist insofern folgerichtig, als diese Schubhaft auch zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung nach Paragraph 10, AsylG 2005 angeordnet worden war, sodass Gesichtspunkte der Abschiebbarkeit des Beschwerdeführers noch nicht im Vordergrund standen.

2. Zum Abspruch über den Schubhaftbescheid vom 3. Oktober 2012 und die darauf gegründete Anhaltung:

Der Schubhaftbescheid vom 3. Oktober 2012 beruht auf § 76 Abs. 1 FPG. Das ist angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer am 3. Oktober 2012 nicht Asylwerber war, die richtige Rechtsgrundlage, was auch in der vorliegenden Beschwerde nicht in Frage gestellt wird. Diese argumentiert im gegebenen Zusammenhang - ein Sicherheitsbedürfnis auch hier nicht in Zweifel ziehend - vielmehr ausschließlich damit, dass eine Abschiebung des Beschwerdeführers nach Afghanistan nicht durchführbar (gewesen) sei, was von vornherein festgestanden habe, sodass der Bescheid vom 3. Oktober 2012 nicht hätte erlassen werden dürfen. Der Schubhaftbescheid vom 3. Oktober 2012 beruht auf Paragraph 76, Absatz eins, FPG. Das ist angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer am 3. Oktober 2012 nicht Asylwerber war, die richtige Rechtsgrundlage, was auch in der vorliegenden Beschwerde nicht in Frage gestellt wird. Diese argumentiert im gegebenen Zusammenhang - ein Sicherheitsbedürfnis auch hier nicht in Zweifel ziehend - vielmehr ausschließlich damit, dass eine Abschiebung des Beschwerdeführers nach Afghanistan nicht durchführbar (gewesen) sei, was von vornherein festgestanden habe, sodass der Bescheid vom 3. Oktober 2012 nicht hätte erlassen werden dürfen.

Dazu ist zunächst klarzustellen, dass zwar auch der Bescheid vom 3. Oktober 2012 die Schubhaft nicht nur zur Sicherung der Abschiebung, sondern überdies zur Verfahrenssicherung anordnete. Konkret wurde unter diesem Gesichtspunkt auf ein zu sicherndes Verfahren "zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung mit Einreiseverbot (§ 52 FPG)" Bezug genommen. Wozu es indes eines derartigen Verfahrens bedurft hätte, ist am Boden des Schubhaftbescheides der BH nicht nachvollziehbar. Gegen den Beschwerdeführer bestand eine durchsetzbare

asylrechtliche Ausweisung nach Afghanistan, die gemäß § 10 Abs. 7 AsylG 2005 als durchsetzbare Rückkehrentscheidung galt und die nach § 10 Abs. 6 AsylG 2005 18 Monate ab einer Ausreise des Beschwerdeführers aufrecht blieb. Die Erlassung einer ergänzenden aufenthaltsbeendenden Maßnahme durch die Fremdenpolizei war angesichts dessen - außer Afghanistan kam von vornherein kein Zielstaat für eine Außerlandesbringung des Beschwerdeführers in Betracht - nicht erforderlich. Sie widerspräche auch der Systematik des Gesetzes, welches erkennbar gerade nicht davon ausgeht, dass - mit dem Effekt einer "Doppelgleisigkeit" - an eine asylrechtliche Ausweisung regelmäßig eine aufenthaltsbeendende Maßnahme der Fremdenpolizei anschließt. Dass aber der in diesem Zusammenhang von der BH allein ins Treffen geführte Umstand, der Beschwerdeführer sei nunmehr bereits zum zweiten Mal rechtskräftig ausgewiesen worden und habe kein Interesse, seiner Ausreiseverpflichtung nachzukommen, eine derartige Erhöhung der Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit bewirkte, dass die zusätzliche Verhängung eines Einreiseverbotes erforderlich erscheinen musste, ist nicht zu sehen. Bezeichnenderweise kann den Verwaltungsakten auch kein Anhaltspunkt dahingehend entnommen werden, dass die BH - wann immer - Schritte in diese Richtung (Erlassung einer Rückkehrentscheidung mit Einreiseverbot) gesetzt hätte. Dazu ist zunächst klarzustellen, dass zwar auch der Bescheid vom 3. Oktober 2012 die Schubhaft nicht nur zur Sicherung der Abschiebung, sondern überdies zur Verfahrenssicherung anordnete. Konkret wurde unter diesem Gesichtspunkt auf ein zu sicherndes Verfahren "zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung mit Einreiseverbot (Paragraph 52, FPG)" Bezug genommen. Wozu es indes eines derartigen Verfahrens bedurft hätte, ist am Boden des Schubhaftbescheides der BH nicht nachvollziehbar. Gegen den Beschwerdeführer bestand eine durchsetzbare asylrechtliche Ausweisung nach Afghanistan, die gemäß Paragraph 10, Absatz 7, AsylG 2005 als durchsetzbare Rückkehrentscheidung galt und die nach Paragraph 10, Absatz 6, AsylG 2005 18 Monate ab einer Ausreise des Beschwerdeführers aufrecht blieb. Die Erlassung einer ergänzenden aufenthaltsbeendenden Maßnahme durch die Fremdenpolizei war angesichts dessen - außer Afghanistan kam von vornherein kein Zielstaat für eine Außerlandesbringung des Beschwerdeführers in Betracht - nicht erforderlich. Sie widerspräche auch der Systematik des Gesetzes, welches erkennbar gerade nicht davon ausgeht, dass - mit dem Effekt einer "Doppelgleisigkeit" - an eine asylrechtliche Ausweisung regelmäßig eine aufenthaltsbeendende Maßnahme der Fremdenpolizei anschließt. Dass aber der in diesem Zusammenhang von der BH allein ins Treffen geführte Umstand, der Beschwerdeführer sei nunmehr bereits zum zweiten Mal rechtskräftig ausgewiesen worden und habe kein Interesse, seiner Ausreiseverpflichtung nachzukommen, eine derartige Erhöhung der Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit bewirkte, dass die zusätzliche Verhängung eines Einreiseverbotes erforderlich erscheinen musste, ist nicht zu sehen. Bezeichnenderweise kann den Verwaltungsakten auch kein Anhaltspunkt dahingehend entnommen werden, dass die BH - wann immer - Schritte in diese Richtung (Erlassung einer Rückkehrentscheidung mit Einreiseverbot) gesetzt hätte.

Damit bleibt als tauglicher Zweck der Schubhaftverhängung vom 3. Oktober 2012 nur die Sicherung der Abschiebung. Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn mit der Möglichkeit einer Abschiebung auch tatsächlich zur rechnen ist. Ergibt sich, dass diese fremdenpolizeiliche Maßnahme innerhalb der Schubhafthöchstdauer nicht durchführbar ist, so darf die Schubhaft nicht verhängt werden bzw. ist - wenn sich das erst später herausstellt - umgehend zu beenden (vgl. dazu aus jüngerer Zeit etwa das hg. Erkenntnis vom 20. Dezember 2013, Zlen. 2013/21/0014 und 0015). Damit bleibt als tauglicher Zweck der Schubhaftverhängung vom 3. Oktober 2012 nur die Sicherung der Abschiebung. Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn mit der Möglichkeit einer Abschiebung auch tatsächlich zur rechnen ist. Ergibt sich, dass diese fremdenpolizeiliche Maßnahme innerhalb der Schubhafthöchstdauer nicht durchführbar ist, so darf die Schubhaft nicht verhängt werden bzw. ist - wenn sich das erst später herausstellt - umgehend zu beenden vergleiche , dazu aus jüngerer Zeit etwa das hg. Erkenntnis vom 20. Dezember 2013, Zlen. 2013/21/0014 und 0015).

Auf diese Judikatur wird in der Beschwerde Bezug genommen und ausgeführt, dass es für eine Einreise nach Afghanistan eines Heimreisezertifikates bedürfe, welches "von der afghanischen Regierung" allerdings nur jenen Flüchtlingen ausgestellt werde, welche freiwillig nach Afghanistan zurückkehren.

Im vorliegenden Fall verfügt der Beschwerdeführer über keinen Reisepass. Seine zunächst geplante Abschiebung nach Afghanistan auf Basis der der BH zur Verfügung stehenden "Tazkira" scheiterte und die belangte Behörde hat gemäß dem Standpunkt der BH festgestellt, dass es einer "Bestätigung der afghanischen Staatsbürgerschaft durch die afghanische Botschaft" bedürfe, um nunmehr eine Abschiebung des Beschwerdeführers erfolgreich durchzuführen.

Eine derartige "Bestätigung" lag nicht vor. Die belangte Behörde ging jedoch, auch insofern dem Vorbringen der BH folgend, davon aus, dass die afghanische Vertretungsbehörde angesichts der unstrittigen afghanischen Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers und des vorliegenden Personenstandsdokumentes ("Tazkira") in naher Zukunft die erforderliche "schriftliche Bestätigung" ausstellen werde. Außerdem hielt die belangte Behörde - wenngleich an anderer Stelle ihres Bescheides - fest, dass der Beschwerdeführer nicht bereit sei, freiwillig nach Afghanistan zurückzukehren.

Die von der BH und von der belangten Behörde angesprochene "Bestätigung" der afghanischen Botschaft soll die Abschiebung des Beschwerdeführers nach Afghanistan ermöglichen. Sie kommt, sofern es sich dabei nicht ohnehin um ein Heimreisezertifikat handelt, einem solchen damit zumindest der Sache nach gleich. In Bezug auf Heimreisezertifikate hat der Beschwerdeführer aber schon in seiner Administrativbeschwerde auf einen Zeitungsartikel vom Juli 2012 hingewiesen, wonach - bestätigt durch einen Sprecher des Bundesministeriums für Inneres - ihre Ausstellung nur erfolge, wenn ein Ausgewiesener erklärt, freiwillig nach Afghanistan zurückzukehren.

Dass der Beschwerdeführer eine derartige Erklärung abgeben werde, steht zur oben erwähnten Feststellung der belangten Behörde über seine fehlende Rückkehrbereitschaft in Widerspruch. Vor diesem Hintergrund hätte die belangte Behörde dann aber den besagten Medienbericht vom Juli 2012 nicht übergehen und nicht ohne Auseinandersetzung damit zur Beurteilung gelangen dürfen, es sei zu erwarten, "dass die afghanische Botschaft die erforderliche schriftliche Bestätigung der Staatsbürgerschaft [zu ergänzen: in Bälde] ausstellen wird". Vielmehr wäre sie gehalten gewesen, die Richtigkeit der Zeitungsmeldung zu überprüfen und gegebenenfalls Ermittlungen dahingehend anzustellen, ob sich die Verhältnisse seit Juli 2012 bis Anfang Oktober 2012 insofern geändert haben, dass nunmehr seitens der afghanischen Vertretungsbehörde - erwartbarerweise - auch in Bezug auf nicht rückkehrwillige afghanische Staatsangehörige Heimreisezertifikate bzw. die im bekämpften Bescheid erwähnten "Bestätigungen" ausgestellt werden. Das Unterbleiben dieser Ermittlungsschritte stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel dar, zumal in der Beschwerde angeführte weitere Presseartikel ein unverändertes Vorgehen der afghanischen Botschaft über Oktober 2012 hinaus indizieren.

3. Zur Feststellung, dass die maßgeblichen Voraussetzungen für die Fortsetzung der Schubhaft vorliegen (Fortsetzungsausspruch nach § 83 Abs. 4 erster Satz FPG): 3. Zur Feststellung, dass die maßgeblichen Voraussetzungen für die Fortsetzung der Schubhaft vorliegen (Fortsetzungsausspruch nach Paragraph 83, Absatz 4, erster Satz FPG):

Dieser Fortsetzungsausspruch hat zwar zu Recht wieder auf die Verfahrenssicherung, nämlich auf die Sicherung des asylrechtlichen Ausweisungsverfahrens nach § 10 AsylG 2005, Bezug genommen. Er wurde aber verfehlt auf § 76 Abs. 2 Z 1 FPG gestützt, wozu des Näheren gemäß § 43 Abs. 2 VwGG auf die Entscheidungsgründe des hg. Erkenntnisses vom 2. August 2013, Zl. 2013/21/0012, verwiesen werden kann. Insoweit hat die belangte Behörde daher die Rechtslage verkannt. Dieser Fortsetzungsausspruch hat zwar zu Recht wieder auf die Verfahrenssicherung, nämlich auf die Sicherung des asylrechtlichen Ausweisungsverfahrens nach Paragraph 10, AsylG 2005, Bezug genommen. Er wurde aber verfehlt auf Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer eins, FPG gestützt, wozu des Näheren gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG auf die Entscheidungsgründe des hg. Erkenntnisses vom 2. August 2013, Zl. 2013/21/0012, verwiesen werden kann. Insoweit hat die belangte Behörde daher die Rechtslage verkannt.

Zusammenfassend ergibt sich aus dem Gesagten, dass der bekämpfte Bescheid nur insoweit Bestand haben kann, als er über die erste Schubhaftverhängung vom 7. August 2012 und die darauf gegründete Anhaltung abspricht. Soweit sich die gegenständliche Beschwerde auf diesen Abspruch bezieht, war sie daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Im Übrigen war der bekämpfte Bescheid jedoch gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (soweit er über die Schubhaftverhängung vom 3. Oktober 2012 und die darauf gegründete Anhaltung des Beschwerdeführers bis zur Erlassung des bekämpften Bescheides abspricht) sowie gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes (hinsichtlich Fortsetzungsausspruch und Kostenverpflichtung des Beschwerdeführers) aufzuheben. Zusammenfassend ergibt sich aus dem Gesagten, dass der bekämpfte Bescheid nur insoweit Bestand haben kann, als er über die erste Schubhaftverhängung vom 7. August 2012 und die darauf gegründete Anhaltung abspricht. Soweit sich die gegenständliche Beschwerde auf diesen Abspruch bezieht, war sie daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen. Im Übrigen war der bekämpfte Bescheid jedoch gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (soweit er über die Schubhaftverhängung vom 3. Oktober 2012 und die darauf gegründete Anhaltung des Beschwerdeführers bis zur

Erlassung des bekämpften Bescheides abspricht) sowie gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes (hinsichtlich Fortsetzungsausspruch und Kostenverpflichtung des Beschwerdeführers) aufzuheben.

Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der (auf "Altfälle" gemäß § 3 Z 1 der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 idF BGBl. II Nr. 8/2014, weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der (auf "Altfälle" gemäß Paragraph 3, Ziffer eins, der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014,, weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008.

Wien, am 25. April 2014

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Begründung Begründungsmangel Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013210077.X00

Im RIS seit

30.06.2014

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at